

BRD, zu gewährleisten (Art. 7). Die DDR und die SRR vereinbarten, daß im Falle eines bewaffneten Überfalls irgendeines Staates oder irgendeiner Staatengruppe auf eine der vertragsschließenden Seiten die andere Seite gemäß der Charta der Vereinten Nationen unverzüglich alle Hilfe, einschließlich militärischer, leisten wird, die zur Abwehr des bewaffneten Überfalls erforderlich ist (Art. 8). In Art. 11 des V. verpflichten sich beide Staaten, sich über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten und über wichtige internationale Probleme, die ihre Interessen betreffen, gegenseitig zu informieren und zu konsultieren. Dieser Vertrag vervollständigt das System der zwei- und mehrseitigen Verträge zwischen den Staaten des Warschauer Vertrages und trägt zur Festigung der Einheit und Geschlossenheit der sozialistischen Länder auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus und des sozialistischen Internationalismus bei.

Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik: Er baut auf dem vorangegangenen Vertrag (Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, 17. 3. 1967) auf und wurde am 3. 10. 1977 in Berlin unterzeichnet. Der V. ist lt. Art. 12 für die Dauer von 25 Jahren abgeschlossen und wird automatisch um jeweils weitere 10 Jahre verlängert, wenn nicht eine der vertragsschließenden Seiten den Wunsch äußert, ihn zu kündigen, und dies 12 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer mitteilt. Davon ausgehend, daß in dem historisch kurzen Zeitraum seit der Befreiung vom Hitlerfaschismus durch die ruhmreiche Sowjetarmee im Prozeß des sozialisti-

schen Aufbaus zwischen beiden Staaten feste Bande einer brüderlichen Freundschaft und allseitigen Zusammenarbeit auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus und des sozialistischen Internationalismus (→ *proletarischer Internationalismus*) entstanden sind, haben die beiden Seiten diesen V. unter Berücksichtigung der Veränderungen in der internationalen Lage mit dem Ziel abgeschlossen, ihre engen freundschaftlichen Beziehungen zum Nutzen beider Staaten, ihrer Völker und der Gemeinschaft der sozialistischen Länder allseitig weiterzuentwickeln und den gesetzmäßigen Prozeß der weiteren Annäherung der sozialistischen Länder und Nationen zu fördern. Sie lassen sich von dem Streben leiten, gemäß den Grundsätzen und Zielen der sozialistischen Außenpolitik die günstigen Bedingungen für die Entwicklung des Sozialismus und Kommunismus zu gewährleisten. Sie bekräftigen, daß die Festigung, die Weiterentwicklung und der Schutz der sozialistischen Errungenschaften gemeinsame internationalistische Pflicht der sozialistischen Länder sind. Sie gehen davon aus, daß die DDR die Grundsätze des → *Potsdamer Abkommens* erfüllt hat und als souveräner, unabhängiger sozialistischer Staat vollberechtigtes Mitglied der UNO geworden ist. Sie verpflichten sich auch künftig, in Übereinstimmung mit den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus ihre Beziehungen der dauerhaften Freundschaft und der brüderlichen gegenseitigen Hilfe auf allen Gebieten zu vertiefen. In diesem Geiste werden sie die allseitige Zusammenarbeit planmäßig und unentwegt entwickeln und, ausgehend von der gegenseitigen Achtung der staatlichen Souveränität und Unabhängigkeit, der Gleichberechtigung und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, einander Unterstützung gewähren (Art. 1). Sie werden ihre materiellen und geistigen Potenzen für die Errichtung der sozialisti-